

Geschäftsstelle

Jungfraustrasse 38
Postfach 312
3800 Interlaken

T 033 822 43 72
F 033 821 08 67
region@oberland-ost.ch

Unsere Referenz Stefan Schweizer
Direkt T 033 822 43 72
E-mail stefan.schweizer@oberland-ost.ch
OS-Nr. 452\..stellungnahme_20100511.doc

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
des Kantons Bern
Vernehmlassung Teilrevision GV und FHDV
Münstergasse 2
3011 Bern

monique.schuerch@jgk.be.ch

Ort, Datum Interlaken, 11. Mai 2010

Kopie

Vernehmlassung zur Teilrevision Gemeindeverordnung und zur Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Neuhaus,
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit, zur Teilrevision der oben aufgeführten Verordnungen Stellung nehmen zu können, dankt Ihnen die Regionalkonferenz bestens. Aus regionalpolitischer Sicht ergeben sich zur Teilrevision folgende Bemerkungen:

Als erste Regionalkonferenz im Kanton Bern haben wir eine Pionierrolle übernommen und auch entsprechende Erfahrungen in den ersten 22 Monaten sammeln können. Erfreut stellen wir fest, dass diverse unserer zwischenzeitlich eingebrachten Vorschläge zur Anpassung der Verordnung über das Geschäftsreglement für die Regionalkonferenzen (RKGV) aufgenommen werden konnten. Auch die weiteren vorgesehenen Anpassungen erscheinen uns sinnvoll um die Aufgaben der Regionalkonferenz effizient umsetzen zu können.

Zur Gemeindeverordnung und den vorgeschlagenen Anpassungen haben wir deshalb keine Änderungsvorschläge anzubringen.

Zur Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden erlauben wir uns folgende Hinweise:

Die Verordnung ist stark auf Einwohnergemeinden ausgerichtet, meint aber auch Burgergemeinden, Kirchgemeinden und weitere gemeinderechtliche Körperschaften mit. Die Formulierungen treffen daher oftmals nicht zu für diese anderen Körperschaften.

Art. 46a (neu): Randtitel sollte allgemeiner formuliert werden "Bestätigung zur Jahresrechnung".
Begründung: Abs.1 enthält Angaben zu Einwohnergemeinden, Abs.2 zu Kirchgemeinden und Abs.3 zu übrigen gemeinderechtlichen Körperschaften.

Beatenberg
Bönigen
Brienz
Brienzwiler
Därliken
Gadmen
Grindelwald
Gsteigwiler
Gündlischwand
Guttannen
Habkern
Hasliberg
Hofstetten
Innertkirchen
Interlaken
Iseltwald
Lauterbrunnen
Leissigen
Lütschental
Matten
Meiringen
Niederried
Oberried
Ringgenberg
Saxeten
Schattenhalb
Schwanden
Unterseen
Wilderswil

Art. 46a Abs.3 verlangt in der Bestätigung zur Jahresrechnung von übrigen gemeinderechtl-chen Körperschaften Angaben gemäss Abs.1, für welche sie aber meist nicht zuständig sind. So führt eine Regionalkonferenz beispielsweise keine Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser. Hier fehlt eine präzisere Umschreibung der zu erbringenden Bestätigung.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Bemerkungen zu dienen und bitten Sie höflich, unsere Hinweise bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Freundlich grüssen



Peter Flück, Präsident
Regionalkonferenz Oberland-Ost



Stefan Schweizer, Geschäftsführer
Regionalkonferenz Oberland-Ost

Kopie an: - Verband Bernischer Gemeinden, Dr. Daniel Arn
(per E-Mail) - Netzwerk Berner Regionen